

folgenschwere Unfälle

(z. B. Tötung eines Menschen, Inbrandsetzung von Wohnstätten usw.)
→ *strafrechtliche Verantwortlichkeit* begründet.

folgenschwere Unfälle: Ereignisse, bei denen eine große Anzahl Menschen erheblich körperlich geschädigt bzw. getötet wurde oder ein beträchtlicher Sachschaden eingetreten ist bzw. eine unmittelbare erhebliche Gefahr für eine Vielzahl von Menschen oder für volkswirtschaftlich bedeutende Sachwerte besteht.

Die Untersuchung f. U. ist weisungsmäßig geregelt und im wesentlichen auf Flugvorkommnisse, Unfälle im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Explosionen und Großbrände, Schiffshavarien auf den Binnen-, inneren See- und Territorialgewässern, Katastrophen im Bergbau und andere gleichgelagerte Ereignisse ausgerichtet.

Folie: daktyloskopische F. wird zur Sicherung von mit Pulvern sichtbar gemachten → *Spuren* eingesetzt. Sie besteht aus einem Träger, einer Gelatineschicht und einer Deckfolie. Unterschieden werden schwarze, weiße und transparente F. Die Auswahl für die Anwendung erfolgt so, daß zwischen der Farbe der F. und dem Sicherungspulver ein möglichst großer Kontrast besteht.

Die Qualität der F. entscheidet in hohem Maße über den Erfolg der Spurensicherung. Die Gelatineschicht muß über eine Konsistenz und Adhäsionskraft verfügen, die das Spurensicherungspulver möglichst gut vom → *Spurenträger* abzieht. Die Gelatineschicht muß an der Trägerschicht festhaften und ermöglichen, daß sich die Deckfolie leicht von ihr trennen läßt. Erforderlich ist auch eine bestimmte Flexibilität zur Anpassung an unebene Spurenträger und Einsatzzeichnung unter verschiede-

nen Temperaturbedingungen. → *daktyloskopische Spuren*

Forderung: staatliche Maßnahme, mit der ein Verhalten bzw. eine Pflicht auferlegt wird. Adressaten einer F. können natürliche oder juristische Personen sein.

Besondere Bedeutung besitzen F. der DVP und des Organs Feuerwehr. Sie werden gestellt, um Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorzubeugen, sie zu verhindern, zu unterbinden oder zu beseitigen. F. sind verbindlich und durchsetzbar. In ihnen muß klar und eindeutig zum Ausdruck kommen, welches Verhalten von dem Aufgeforderten verlangt wird. Sie können mündlich oder schriftlich gestellt werden, sind an die verantwortliche Person zu richten und zu begründen (sofern die Umstände das erforderlich machen). Dabei ist auf die gesetzliche Grundlage konkret Bezug zu nehmen.

forensische Psychiatrie: Bereich der angewandten Psychiatrie. Die Hauptaufgabe der f. P. ist die Aussage darüber, ob im konkreten Fall strafrechtliche Schuldfähigkeit oder Zurechnungsfähigkeit oder zivilrechtliche Handlungsfähigkeit besteht. Sie koordiniert biologische, psychiatrische und psychologische Fakten, transponiert diese in rechtliche Kategorien und legt sie in dieser Form als Beweismittel dem Gericht — Gutachten — vor. Das Gericht würdigt diese forensisch-psychiatrische Aussage wie jedes andere Beweismittel unabhängig und eigenständig im eigenen Ermessen. —► *forensisch-psychiatrisches Gutachten*

forensische Stomatologie: Lehrfach im Stomatologiestudium (gerichtliche Medizin für Studenten der Zahnheilkunde). Im engeren Sinn Anwendung